

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 121.338-2a/1952

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö. Friedhofsbenützungsgesetz- und Gebührengesetz).

Zu Zl. 67/1952.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 22. Dezember 1952, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö. Friedhofsbenützungsgesetz- und Gebührengesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch empfohlen, den Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Erwägungen abzuändern.

Im § 1 ist den Abänderungsvorschlägen, die zum § 1 des mit da. Schreiben vom 10. Juli 1952 übermittelten Entwurfes erstattet worden sind, nicht Rechnung getragen worden. Auf diese Vorschläge wird hingewiesen.

Die im § 2 Abs. 1 enthaltene Wendung "jährlich zur Deckung notwendiger Betrag" wäre unter der Voraussetzung richtig, daß sich die Höhe dieses Betrages nicht von Jahr zu Jahr ändert. Da diese Voraussetzung aber zweifellos nicht gegeben ist, erhebt sich die Frage, der Betrag welchen Jahres in Betracht zu ziehen ist.

Zum § 2 Abs. 2 ist zu bemerken, daß für die Höchstgrenze der Friedhofsgebühren, wie der Absatz 1 zeigt, der "jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Friedhöfe der Gemeinde" notwendige Betrag maßgebend ist. Es ist daher nicht möglich, der Ermittlung der Höchstgrenze den im Absatz 2 bezeichneten Jahresdurchschnitt zugrunde zu legen. Dieser Jahresdurchschnitt soll offenbar der Festsetzung der einzelnen Gebührensätze dienen.

Der im § 2 Abs. 4 enthaltene Relativsatz stellt keine Norm dar. Für ihn ist daher im Rahmen eines Gesetzes kein Raum.

./.

Bezüglich des § 3 Abs. 1 lit. e) ist auf die Stellungnahme zur entsprechenden Bestimmung des oben erwähnten Entwurfes zu verweisen. Die in der lit. f) derselben Bestimmung enthaltene Wendung "Gebühren wegen" ist sprachlich unbefriedigend. Es wird empfohlen, folgende Fassung zu wählen: "Gebühren für Grabdenkmäler".

In der drittletzten Zeile des § 4 Abs. 2 hätte es richtig "Gräberarten" zu heißen.

Bezüglich des § 5 Abs. 1 ist auf die Stellungnahme zum § 4 Abs. 3 des oben erwähnten Entwurfes zu verweisen. Außerdem ist zu bemerken, daß die Ausdrücke "Beilegung" und "Beilegungsgebühr" durch "Bestattung" und "Bestattungsgebühr" zu ersetzen wären. (Vgl. den Wortlaut des im § 5 Abs. 1 bezogenen § 7 !).

Der § 5 Abs. 2 läßt die Frage offen, wann die Kundmachung vorzunehmen ist. Nur wenn diese Frage klargestellt ist, kann beurteilt werden, ob die Kundmachung fristgerecht erfolgt ist.

In der fünften Zeile des § 6 Abs. 1 soll es statt "erworben werden" vermutlich richtig "erneuert werden" heißen. Bezüglich des zweiten Satzes des § 6 Abs. 2 ist auf die Bemerkung zum § 2 Abs. 4 zu verweisen.

Im § 6 Abs. 3, erste Zeile, könnte es statt "weiterer Erwerb des Benützungsrechtes" besser "Erneuerung des Benützungsrechtes" heißen. (Vgl. auch die vorletzte Zeile dieses Absatzes und den § 11 Abs. 1 lit. b!). Die im ersten Satz des § 6 Abs. 3 angeführten Ablehnungsgründe wären im Interesse der Übersichtlichkeit in literae aufzugliedern. Die Worte "überdies auch" in der fünften Zeile veranlassen zu der Auffassung, daß die folgenden Worte und das Vorhergehende ("bei Grabstellen, in denen bereits ...") zusammengehören, eine Auffassung, die vermutlich nicht beabsichtigt ist.

Bezüglich des zweiten Satzes des § 7 und des § 9 ist auf die Bemerkung zu § 2 Abs. 4 zu verweisen.

Bezüglich der Überschrift des § 10 ist auf die Bemerkung zum § 3 Abs. 1 lit. f) zu verweisen. Zum Absatz 2 des § 10 ist zu bemerken, daß es den hier bezogenen Absatz 3 nicht gibt.

Die im § 11 Abs. 1 lit. a) enthaltene Verweisung auf den letzten Satz des § 5 Abs. 1 ist offenbar unrichtig. Ebenso dürfte die Verweisung auf den zweiten Satz des § 5 Abs. 1 in der lit. b) des § 11 Abs. 1 unrichtig sein. Die in derselben litera enthaltene Wendung "die Gebührenschuld entsteht gleichzeitig mit der Beerdigungsgebühr" ist unverständlich. Ebenso ist die in der lit. c)

enthaltene Wendung "die Gebührenschuld entsteht mit der erfolgten Beisetzung" unverständlich. Bezüglich der lit. f) ist auf die Bemerkung zum § 3 Abs. 1 lit. f) zu verweisen.

Bezüglich des ersten Satzes des § 11 Abs. 2 wird auf die Stellungnahme zum ersten Satz des § 6 Abs. 2 des mehrfach erwähnten Entwurfes verwiesen. In der fünften Zeile des § 11 Abs. 2 wäre der Beistrich zu streichen. Bezüglich des § 12 Abs. 2 ist auf die Bemerkungen zum § 7 Abs. 2 und bezüglich des § 13 Abs. 1 auf die Bemerkungen zum § 8 Abs. 1 des mehrfach erwähnten Entwurfes zu verweisen. Bezüglich des § 14 ist auf die Bemerkungen zum § 9 des Entwurfes zu verweisen.

Im § 15 Abs. 3 wären die Worte "kann" und "können" durchgehend durch "darf" und "dürfen" zu ersetzen. In der zehnten Zeile hätte es statt "wurde" "worden ist" zu heißen. In der zwölften Zeile wäre "nur" zu streichen. Der folgende Satz könnte besser beginnen: "außerdem darf ein solches Ansuchen ...".

In der ersten Zeile des § 15 Abs. 5 wäre der Ausdruck "(Urnenbestattung)" durch "zur Urnenbestattung" zu ersetzen. In der sechsten Zeile von unten wäre "kann" durch "darf" zu ersetzen. Zum zweiten Satz des § 15 Abs. 6 ist zu bemerken, daß als "Berufungswerber" nur Personen bezeichnet werden können, die eine Berufung eingebracht haben. Der erwähnte Ausdruck ist daher im gegebenen Zusammenhang verfehlt. Zum vorletzten Satz des Absatzes 5 ist zu bemerken, daß der Ausdruck "begründete Einzelfälle" einerseits unbestimmt und daher im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des B.-VG. bedenklich, andererseits aber auch sprachlich verfehlt ist. (Wer begründet den Fall?). Der in der vierten Zeile des Absatzes 8 vorkommende Ausdruck "bestimmte Bedingungen" ist ebenfalls völlig unbestimmt und daher im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des B.-VG. bedenklich. In der siebenten Zeile des Absatzes 8 wäre "dadurch" durch "durch diese Bepflanzungen" und in der folgenden Zeile der letzterwähnte Ausdruck durch "dadurch" zu ersetzen. Der im Absatz 10 enthaltene Ausdruck "sofort, spätestens jedoch" ist in sich selbst widerspruchsvoll. Er könnte richtig lauten: "wenn möglich sofort, auf jeden Fall aber".

Im § 16 Abs. 1 muß der Ausdruck "später" in der fünften Zeile auf "bereitstellen" bezogen werden. Er ist daher offenkundig sinnlos. In derselben Zeile hätte es richtig "zum Ehrengrab erklären" zu heißen. (Vgl. die sechste Zeile des Absatzes 2).

Bezüglich des § 17 Abs. 1 ist auf die Stellungnahme zum § 11 Abs. 1, bezüglich des § 18 Abs. 2 auf die Stellungnahme zum § 12 Abs. 2 und bezüglich des § 19 Abs. 2 auf die Stellungnahme zum § 13 Abs. 2 des mehrfach erwähnten Entwurfes zu verweisen.

Bezüglich des Ausdruckes "lange Zeitdauer" im § 20 Abs. 1 ist auf die Stellungnahme zum § 14 Abs. 1 des Entwurfes zu verweisen. Im § 20 Abs. 2, erster Satz, ist nicht erkennbar, worauf das Demonstrativpronomen "diese" vor "Frist" verweist. Der dritte Satz des § 20 Abs. 4 ist insoferne unverständlich, als Bestimmungen in Friedhofsordnungen, die eine Vergebung für mehr als 10 Jahre vorsehen, im Hinblick auf § 5 Abs. 1 gemäß § 20 Abs. 7 außer Kraft treten. Im übrigen ist bezüglich der Absätze 3 und 4 des § 20 auf die Stellungnahme zu den Absätzen 2 und 3 des § 14 des Entwurfes zu verweisen. Im § 20 Abs. 7 ist die Bedeutung der Worte "nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 4", die offenbar auf den zweiten Satz des § 20 Abs. 4 Bezug nehmen, völlig unklar.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zahl 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 13. Feber 1953.

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stadler

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 16. FEB. 1953

Zl.: *67/52* Aussch.